



Nr 226A

(Gemeinde
Ostermündigen

**BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNET-
ZUNGSBEITRÄGE AN DIE PFLEGE VON
ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHFLÄCHEN
GEMÄSS DIREKTZAHLUNGSVERORD-
NUNG (DZV SR 910.13)**



BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Präsidiales

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Auszahlung der Beiträge.....	7-6
B -----	
Beitragsberechtigte Personen.....	4-6
Beitragshöhe	6-6
Budget	9-7
G -----	
Grundsatz, Anspruch	3-5
I -----	
Inkrafttreten.....	12-8
K -----	
Kontrolle.....	10-7
V -----	
Verfahren	8-7
Verhältnis zum Landschaftsrichtplan und zum Beitragsreglement	11-7
Verträge.....	5-6
Z -----	
Zuständigkeiten.....	2-5
Zweck	1-5

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Zuständigkeiten	5
II Vernetzungsbeiträge der Gemeinde.....	5
Grundsatz, Anspruch.....	5
Beitragsberechtigte Personen.....	6
Verträge	6
Beitragshöhe	6
Auszahlung der Beiträge	6
Verfahren.....	7
III Finanzierung und Kontrolle	7
Budget	7
Kontrolle	7
IV Schlussbestimmungen.....	7
Verhältnis zum Landschaftsrichtplan und zum Beitragsreglement	7
Inkrafttreten.....	8
Anhang I: Muster-Gesuchsformular	9
Anhang II: Beitragsmodell.....	10

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Gestützt auf Artikel 55 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) vom 31. Mai 2002 sowie Artikel 90 Absätze 3 und 4 des Gemeindebaureglements (GBR) vom 17. März 1995 mit letztmaliger Änderung am 28. Mai 2003, den Landschaftsrichtplan vom 23. Mai 2000, die kantonale Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV), Fassung vom 1.10.2003 (BSG 910.112) sowie auf das Vernetzungskonzept Ostermundigen vom 9. September 2004 erlässt der Grosse Gemeinderat folgendes

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE AN DIE PFLEGE VON ÖKOLOGISCHEN AUSGLEICHSFLÄCHEN GEMÄSS DIREKTZAHLUNGSVERORDNUNG (DZV SR 910.13)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Ausrichtung von Vernetzungsbeiträgen an die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, SR 910.13), die nach dem Vernetzungskonzept Ostermundigen Vernetzungsbeiträge von Bund und Kanton erhalten. Das Vernetzungskonzept betrifft nur die Gebiete ausserhalb der Bauzonen und ist dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 2

Zuständigkeiten

- ¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Festsetzung der Beitragshöhe im Rahmen des Beitragsmodells gemäss Artikel 6.
- ² Das Tiefbauamt ist für den Vollzug des Reglements zuständig und verfügt die Abweisung von Beitragsgesuchen.

II VERNETZUNGSBEITRÄGE DER GEMEINDE

Art. 3

Grundsatz, Anspruch

- ¹ Vernetzungsbeiträge kann geltend machen, wer eine ökologische Ausgleichsfläche gemäss den Vorgaben des Vernetzungskonzepts Ostermundigen bewirtschaftet.
- ² Für die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gewährt die

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Gemeinde jährlich wiederkehrend Vernetzungsbeiträge.

- ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge oder den Abschluss von Verträgen.

Art. 4

Beitragsberechtigte Personen

- ¹ Beitragsberechtigt für Vernetzungsbeiträge sind Bewirtschafter/innen, welche ein Anrecht haben auf Beiträge für ökologische Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung.
- ² Ist die bewirtschaftende Person nicht gleichzeitig Grundeigentümerin, so hat sie diese über die abgeschlossenen Verträge zu orientieren.

Art. 5

Verträge

- ¹ Die Gemeinde leistet Vernetzungsbeiträge gemäss Artikel 3 aufgrund eines öffentlichrechtlichen Vertrages, der zwischen der zuständigen kantonalen Stelle und der bewirtschaftenden Person abgeschlossen wird. Der Muster-Vertrag (Gesuchsformular“ Anmeldung und Bescheinigung für öAF in Vernetzungsprojekten im Kanton Bern“) befindet sich in Anhang 1.
- ² Ändern die finanziellen Bedingungen aufgrund der einschlägigen Verordnungen von Bund und/oder Kanton (DZV SR 910.13, ÖQV SR 910.14, LKV 920.112) wesentlich, so können die Vernetzungsbeiträge der Gemeinde mit Inkrafttreten der Änderungen gestrichen resp. angepasst werden. Die vereinbarten Beiträge sind für das angebrochene Kalenderjahr pro rata geschuldet.

Art. 6

Beitragshöhe

- ¹ Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich nach dem Typ sowie der Grösse der ökologischen Ausgleichsfläche gemäss Beitragsmodell im Anhang 2.
- ² Massgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Vernetzungsbeiträge ist der Abschluss des Vertrages.

Art. 7

Auszahlung der Beiträge

- ¹ Die vereinbarten Vernetzungsbeiträge der Gemeinde werden in der Regel im Dezember des Beitragsjahres an die beitragsberechtigte Person ausbezahlt.
- ² Die Gemeinde liefert zusammen mit der Ausrichtung eine Abrechnung der Beiträge.

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Art. 8

- Verfahren
- 1 Beitragsberechtigte Personen, welche ökologische Ausgleichsflächen gemäss Vernetzungskonzept Ostermundigen für Vernetzungsbeiträge anmelden wollen, müssen einmalig, jeweils bis zum 31. Juli das Gesuchsformular „Anmeldung und Bescheinigung für ökologische Ausgleichsflächen in Vernetzungsprojekten im Kanton Bern“ beim Tiefbauamt Ostermundigen einreichen.
 - 2 Das Tiefbauamt reicht die korrekt ausgefüllten Gesuchsformulare jeweils bis 15. September bei der zuständigen kantonalen Stelle ein.

III FINANZIERUNG UND KONTROLLE

Art. 9

- Budget
- Das Tiefbauamt budgetiert die Kosten, welche aufgrund dieses Reglements entstehen im jährlichen Voranschlag der Laufenden Rechnung.

Art. 10

- Kontrolle
- 1 Ökologische Ausgleichsflächen, für welche Vernetzungsbeiträge ausbezahlt werden, werden jährlich bezüglich der vertraglich festgelegten Unterhalts- und Pflegemassnahmen kontrolliert.
 - 2 Die Einhaltung der Vorgaben des Vernetzungskonzepts Ostermundigen werden von der zuständigen kantonalen Stelle regelmässig beurteilt.

IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

- Verhältnis zum Landschaftsrichtplan und zum Beitragsreglement
- Ausserhalb der Bauzonen in Ostermundigen werden die Festlegungen des Landschaftsrichtplans vom 23. Mai 2000 aufgehoben. Die Bestimmungen im „Beitragsreglement Schutz, Pflege und Neuanlage von Naturobjekten“ vom 1. Mai 2000 gelten nur noch für die Bauzonen in Ostermundigen.

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Dezember 2004 in Kraft.

Ostermundigen, 9. September 2004
Grosser Gemeinderat

Egon Julmi
Präsident

Jürg Kumli
Sekretär

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Ostermundigen, 30. November 2004

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

ANHANG I: MUSTER-GESUCHSFORMULAR

Muster-Gesuchsformular „Anmeldung und Bescheinigung für ökologische Ausgleichsflächen in Vernetzungsprojekten im Kanton Bern“ inkl. Muster-Vertrag. Die Anmeldung kann unter http://www.oesternundigen.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/Reglemente/226AaAnhang1AnmeldungOEQVernetz20031107.pdf heruntergeladen werden.

BEITRAGSREGLEMENT FÜR VERNETZUNGSBEITRÄGE

ANHANG II: BEITRAGSMODELL

gemäss Art. 6 des Beitragsreglements für Vernetzungsbeiträge an die Pflege von ökologischen Ausgleichsflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV SR 910.13).

Anforderungen gemäss Vernetzungskonzept Ostermundigen:

Einhaltung der Umsetzungsziele nach Landschaftseinheit

Typ ökologische Ausgleichsfläche	Vernetzungsbeitrag/Are resp. Vernetzungsbeitrag/Baum
Buntbrachen	5.--
Extensiv genutzte Wiesen	3.--
Hecken, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum	15.-- + Pflegebeitrag nach Aufwand
Einzelbäume und Baumgruppen	15.--